

Antrag

der Abgeordneten Anette Kramme, Gabriele Lösekrug-Möller, Josip Juratovic, Dr. Hans-Peter Bartels, Klaus Barthel, Ulla Burchardt, Willi Brase, Petra Ernstberger, Michael Gerdes, Iris Gleicke, Klaus Hagemann, Hubertus Heil (Peine), Gabriele Hiller-Ohm, Christel Humme, Oliver Kaczmarek, Daniela Kolbe (Leipzig), Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Steffen-Claudio Lemme, Caren Marks, Katja Mast, Thomas Oppermann, Florian Pronold, René Röspel, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Anton Schaaf, Marianne Schieder (Schwandorf), Silvia Schmidt (Eisleben), Ottmar Schreiner, Swen Schulz (Spandau), Stefan Schwartz, Sonja Steffen, Andrea Wicklein, Dagmar Ziegler, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Für Fairness beim Berufseinstieg – Rechte der Praktikanten und Praktikantinnen stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zunehmend ist der direkte Einstieg in den Beruf nach Abschluss von Berufsausbildung oder Studium für junge Menschen verschlossen, stattdessen erfolgt der Berufseinstieg über ein Praktikum.

Solche Praktika können der beruflichen Orientierung dienen, doch viele Praktikantinnen und Praktikanten erhalten entweder überhaupt keine Vergütung oder werden ohne adäquate Vergütung als normale Arbeitskräfte eingesetzt. Diese Ausbeutung junger Menschen beim Berufseinstieg muss verhindert werden.

In den meisten Fällen haben Absolventinnen und Absolventen einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung oder eines Studiums bereits berufliche Erfahrungen in Unternehmen oder der öffentlichen Verwaltung gemacht; in der Regel sind sie Teil der Ausbildung. Diese Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sind somit vollumfänglich qualifiziert, um als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt zu werden. Es müssen daher faire Regeln für sie geschaffen und ihr Missbrauch als flexible und billige Arbeitskräfte verhindert werden. Gleichwohl müssen gute und faire Praktika auch nach Berufsabschluss erhalten bleiben.

Die Bedeutung dieses Themas hat sich auch 2006 gezeigt, als die bislang größte Massenpetition beim Deutschen Bundestag eingereicht wurde, die die Schaffung fairer Regelungen für Praktika forderte.

Forschungsergebnisse belegen den gesetzgeberischen Handlungsbedarf: Jede/jeder vierte Hochschulabsolventin/-absolvent (24 Prozent), beinahe jede/jeder Dritte nach schulischer Berufsausbildung (31 Prozent) und jede/jeder fünfte betrieblich Ausgebildete (19 Prozent) steigt per Praktikum in den Beruf ein. Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie – INIFES – im Auftrag

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales/der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2008).

Je jünger die Altersgruppe, desto größer ist der Anteil derjenigen, die ein Praktikum absolvieren, d. h. immer mehr Berufeinsteigende durchlaufen nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung zunächst ein Praktikum. Der Anteil derjenigen, die anschließend in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, fällt mit 22 Prozent eher mager aus (ebd.), zumal die Mehrheit dieser Übernahmen nur zu einem befristeten Vertrag führt. Praktika nehmen damit immer mehr die Funktion einer Probezeit bzw. eines befristeten Arbeitsverhältnisses ein. Voll Ausgebildete müssen sich vor einer regulären Einstellung erst einmal im Unternehmen „beweisen“.

Dass Praktikantinnen und Praktikanten durch Unternehmen nicht selten ausgenutzt werden, spiegeln auch Stellenanzeigen von Unternehmen und systematische Erfahrungsberichte Ehemaliger wider. Beispielhaft ist etwa die Stellenanzeige eines Verlags, in der bei 22 ausgeschriebenen Praktikantenstellen für zehn ausdrücklich ein abgeschlossenes Studium bzw. eine abgeschlossene Ausbildung als Fotografin/Fotograf oder Grafikerin/Grafiker vorausgesetzt wurde. Der Verein fairwork e. V. hat das Unternehmen aufgrund dieser Stellenanzeige mit dem Preis „Goldener Raffzahn 2009“ ausgezeichnet. Der Verein fairwork e. V. unterhält zudem – ebenso wie der Deutsche Gewerkschaftsbund – auf seiner Internetseite ein Unternehmensarchiv, in dem Berichte ehemaliger Praktikantinnen und Praktikanten nachzulesen sind. Auch hier fallen die Beurteilungen durchwachsen aus. Während Viele sich dank guter Betreuung beruflich weiterentwickeln konnten und auch noch angemessen bezahlt wurden, gibt es auch eine ganze Reihe vernichtender Urteile.

Offenkundig reichen bestehende Regelungen für faire Praktika im Berufsbildungsgesetz (BBiG) nicht aus. Ein Praktikum ist ein Vertragsverhältnis gemäß dem BBiG, sofern es dem Erwerb „beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder beruflicher Erfahrungen“ dient und wenn es keine Berufsausbildung im Sinn des BBiG ist. Unter den gesetzlichen Schutz fallen somit alle freiwilligen Praktika, sowohl während als auch nach einem Studium oder einer Ausbildung. Für die Regelung der Rahmenbedingungen für Pflichtpraktika während der Schulzeit oder des Studiums sind die Länder zuständig.

Laut BBiG besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Ausstellung eines Zeugnisses. Sofern dem Inhalt der Tätigkeit nach tatsächlich aber ein normales Arbeitnehmerverhältnis vorliegt, besteht Anspruch auf einen regulären Arbeitslohn (Scheinpraktikum). Das ist dann der Fall, wenn nicht der Lernzweck, sondern die Arbeitsleistung im Vordergrund steht. Die Regelungen zum Schutz von Praktikantinnen und Praktikanten sind jedoch kaum bekannt. Hinzu kommt, dass viele Praktikantinnen und Praktikanten in der Hoffnung auf eine Festanstellung auch noch nach Ende des Praktikums auf eine Durchsetzung ihrer Rechte verzichten. Tatsächlich gibt es nur wenige gerichtliche Entscheidungen zu Fällen, in denen Praktikantinnen und Praktikanten Rechte eingeklagt haben. Steht fest, dass eine Festanstellung nicht zustande kommt, bleibt oft wegen tariflicher oder vertraglicher Ausschlussfristen nur wenig Zeit, Rechte einzuklagen. Hinzu kommen häufig Beweisschwierigkeiten; insbesondere wenn es um den Nachweis geht, dass nach dem Inhalt der verrichteten Tätigkeit kein Praktikantenverhältnis, sondern ein Arbeitsverhältnis vorgelegen hat.

Die SPD hatte schon in der vergangenen Legislaturperiode eine Initiative für einen Gesetzentwurf gestartet. Trotz monatelanger Verhandlungen gelang eine Einigung mit der CDU/CSU jedoch nicht.

Die Forderung der SPD, dass Praktikanten und Praktikantinnen bis zu drei Jahre nach Ende des Praktikums Zeit haben sollen, um im Nachhinein gegen

eine zu niedrige Bezahlung zu klagen, lehnte die CDU/CSU ab und bestand auf eine Begrenzung auf zwei Monate. Auch eine Beweiserleichterung für einen einfacheren Nachweis von Scheinpraktika, die tatsächlich Arbeitsverhältnisse sind, lehnte die CDU/CSU ab.

Die Bundesregierung zeigt keinerlei Interesse an gesetzlichen Klarstellungen, sondern setzt vielmehr auf eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft. Sie übersieht dabei die Realität. Junge Absolventinnen und Absolventen sind die Fachkräfte von morgen und müssen beim Berufseinstieg motiviert, unterstützt und geschützt werden.

Lediglich die öffentliche Unterstützung der Bundesregierung einer Initiative der Wirtschaft ist nicht ausreichend. Die bestehenden Regelungen für faire Praktika müssen vielmehr durch gesetzliche Klarstellungen verbessert werden. Zudem muss die Bundesregierung weitere untergesetzliche Maßnahmen ergreifen.

Die öffentlichen Petitionen vom 5. April 2006 (4-16-11-81317-006547) und vom 13. Oktober 2006 (4-16-11-81317-014016), mit denen eine gesetzliche Klarstellung der Praktikantenverhältnisse gefordert wurde, haben Eingang in diesen Antrag gefunden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den nachfolgenden Forderungen Rechnung trägt:

- In das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist eine gesetzliche Definition des Praktikums aufzunehmen, die sich an der von der Rechtsprechung entwickelten Definition orientiert.
- Das BGB ist um einen Verweis auf die Regelungen des BBiG zu ergänzen, aus dem folgt, dass ein Praktikum angemessen vergütet werden muss (§ 26 i. V. m. §§ 17, 18 BBiG); zusätzlich ist in das BBiG die Pflicht zur Zahlung einer Mindestvergütung für Praktika i. S. d. BBiGs in Höhe von 350 Euro brutto monatlich aufzunehmen.
- Klarstellend ist im BGB zu regeln, dass auch ein Arbeitsverhältnis, das falsch bezeichnet ist (z. B. als Praktikum oder Hospitanz), zu einem regulären Vergütungsanspruch führt.
- Die Zeit der Betriebszugehörigkeit im Rahmen eines Praktikums muss nach dem Kündigungsschutzgesetz auf das anschließende Arbeitsverhältnis angerechnet werden.
- In das BGB ist eine Regelung zur Beweislastermittlung aufzunehmen; werden Tatsachen vorgetragen, die vermuten lassen, dass nicht ein Praktikum, sondern ein Arbeitsverhältnis vorliegt, hat der Arbeitgeber die Beweislast für das Gegenteil zu tragen.
- Die laut § 26 BBiG nur für Praktika geltende Ausnahme von der Pflicht zum schriftlichen Vertragsabschluss ist zu streichen.
- Es ist gesetzlich zu regeln, dass tarifvertragliche oder individualvertragliche Ausschlussfristen, denen zufolge Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis zwingend innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden müssen, für Praktika/Scheinpraktika nicht gelten bzw. nicht wirksam vereinbart werden können;

2. aktiv zu werden und wo nötig und möglich gemeinsam mit den Ländern, den Hochschulen, der Bundesagentur für Arbeit, den Sozialpartnern, den gesellschaftlichen Gruppen sowie den Betroffenen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört
- die nach den Studienordnungen verpflichtenden Praktika zu definieren, ein Evaluationssystem einzurichten und für Studierende bessere Informationsmöglichkeiten zu schaffen;
 - die Prüfung inwieweit Vor- und Nachpraktika, die von der Studienordnung verlangt werden, in die Regelstudienzeit aufgenommen und somit in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz einbezogen werden können;
 - eine umfassende Information über Rechte und Pflichten im Rahmen von Praktika durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer Aktivitäten der Berufsinformation und Vermittlung;
 - die kontinuierliche Datenerhebung zur Situation von Absolventinnen/Absolventen und Berufseinsteigerinnen/Berufseinsteigern und deren kontinuierliche Thematisierung in der empirischen Arbeitsmarkt- und Bildungsforschung;
 - die Prüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen für faire Praktika und Erstattung eines ersten Berichtes an den Deutschen Bundestag im Jahr 2012.

Berlin, den 27. Oktober 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion